

## Hinweise zur Antragstellung

### 1. Welche Maßnahmen werden gefördert?

#### 1.1. Fortbildungen:

Gefördert werden Maßnahmen zu folgenden Themenbereichen:

- Persönliche Rolle als Ehrenamtliche / Ehrenamtlicher,
- Chancen und Risiken des Ehrenamts,
- Koordinierung von Gruppen- und Projektarbeit,
- Freiwilligenkoordination,
- Rechtliche Grundlagen / Fragestellungen,
- Interkulturelle Sensibilisierung,
- Vernetzt arbeiten im Engagement,
- Aufgabenbezogene Qualifizierung.

Den Fortbildungen liegt das Rahmencurriculum „Qualifiziertes ehrenamtliches Engagement in der Flüchtlingsarbeit“ – Fortbildungsreihe für ehrenamtlich Engagierte“ der Freiwilligenakademie Niedersachsen e. V. in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde.

Eine Maßnahme soll mindestens 5 und höchstens 20 teilnehmende Personen haben.

Die Maßnahmen können

- als Abendveranstaltung mit mindestens 3 Unterrichtseinheiten
- als Tagesveranstaltung bis zu 8 Unterrichtseinheiten
- als Mehrtagesveranstaltung, maximal dreitägig, oder
- als Reihe mit maximal fünf Terminen

angelegt werden.

#### 1.2. Entlastende Gespräche:

Die Maßnahmen können

- als Abendveranstaltung mit mindestens 3 Unterrichtsstunden (von 3 bis max. 12 Teilnehmenden)
  - als Tagesveranstaltung bis zu 8 Unterrichtsstunden (von 7 bis max. 14 Teilnehmenden)
  - als Reihe mit maximal 10 Terminen
- angelegt werden.

### 2. Wer darf ein entlastendes Gespräch moderieren?

Die Person soll eine Qualifikation durch Beruf oder durch eine langfristige Tätigkeit erworben haben, z. B. Dipl.-Psychologinnen und -Psychologen, Dipl.-Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Dipl.-Sozialwissenschaftlerinnen und -Sozialwissenschaftler, akademisch ausgebildete Kulturwissenschaftlerinnen und Kulturwissenschaftler (auch Kulturpädagoginnen und -pädagogen), Mediatorinnen und Mediatoren, einschlägig ausgebildete Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie in der Führung von Selbsterfahrungsgruppen geübte Personen.

### 3. Wer darf beantragen?

#### 3.1. Fortbildungen:

Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Freiwilligenakademie Niedersachsen, anerkannte Träger und Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG), kommunale Gebietskörperschaften und kirchliche Einrichtungen.

#### 3.2. Entlastende Gespräche:

Antragsberechtigt sind die Freiwilligenagenturen, kommunale Gebietskörperschaften, kirchliche Einrichtungen, gemeinnützige Vereine und Verbände, anerkannte Träger und Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem NEBG und die Mitglieder der Freiwilligenakademie Niedersachsen.

### 4. Wie und wo kann der Antrag gestellt werden?

Die Anträge bitte am PC ausfüllen, ausdrucken, auf dem Ausdruck unterschrieben, einscannen und an die Freiwilligenakademie bzw. LAGFA senden.

#### 4.1. Fortbildungen:

Die Anträge zur Förderung von Fortbildungen sind bei der Freiwilligenakademie Niedersachsen e. V., [info@freiwilligenakademie.de](mailto:info@freiwilligenakademie.de), einzureichen.

#### 4.2. Entlastende Gespräche:

Die Anträge zur Förderung von entlastenden Gesprächen sind bei der LAGFA Niedersachsen e. V., [projekt@lagfa-niedersachsen.de](mailto:projekt@lagfa-niedersachsen.de), einzureichen.

### 5. Was wird gefördert? Folgende Positionen sind förderfähig:

- Dozentenhonoreare bis höchstens 60 EUR pro Unterrichtseinheit,
- Sach- und Reisekosten,
- Unterrichtsmaterialien,
- Ausgaben für ggf. anfallende Raummieten,
- Fahrtkosten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer (0,20 € pro Km),
- Verpflegungskosten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- in begründeten Ausnahmefällen: Übernachtungskosten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Verwaltungsaufwand und anteilige Personalkosten der anbietenden Stellen.

### 6. Kann Stammpersonal eingesetzt werden?

Ja – sprechen Sie uns bitte vor Antragstellung an.

### 7. Teilnahmebescheinigung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten vom Veranstalter eine Teilnahmebescheinigung.